

## Mietbedingungen – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem umseitigen Mietvertrag liegen die folgenden Mietbedingungen zugrunde:

Der Mieter haftet für die Dauer der Miete bis zur protokollierten Rückgabe für die Mieteinheiten. Wir empfehlen, diese gegen Schäden aller Art zu versichern. Für die gemeinsamen Gegenstände ist - auch aus Sicherheitsgründen - nur der bestimmungsmäßige Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Der Mieter muss bei Übernahme des Mietgegenstandes die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist bei der Prüfung auf Wunsch behilflich. Bei Verlust des Mietgegenstandes oder von Zubehör, oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile zum Listenpreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß. Der Mieter verpflichtet sich zur regelmäßigen Unterhaltsreinigung des Bauwagens. Diese beinhaltet das Fegen und Wischen des Bodens, Staub wischen, Mülleimer leeren (Entsorgung des Mülls bauseits), abwischen des Arbeitstisches. Der Mietgegenstand wird grundgereinigt übergeben. Bei starken Verschmutzungen werden die Kosten einer Sonderreinigung separat in Rechnung gestellt. Beklebungen der Mietgegenstände sind strikt untersagt. Sollten bei der Rückgabe Beklebungen festgestellt werden, so werden die Kosten für die Entfernung und ggf. Neulackierung dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten. Die finale Schadensprüfung erfolgt erst bei Rücknahme auf dem Hof. Wenn die Haftungsbefreiung ausgeschlossen wird, hat eine Versicherung des Equipments durch den Mieter zu erfolgen und ist auf Verlangen zu belegen.

Der Mieter haftet für den Verlust der Mietsache, wenn der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat. Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen.

Bei Schäden, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Vermieter zu vertreten ist; bei Einbrüchen oder Diebstahl ist der Schaden unverzüglich an 4K-Vierke Bau zu melden sowie polizeilich anzuzeigen. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist untersagt. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von einer dritten Person repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit, wie beim Verlust des Bauwagens, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten sind. Die Reparaturkosten trägt der Mieter. Kleinreparaturen, Leuchtmittel, Dichtungen, etc. sind während der Mietdauer kundenseitig instand zu setzen. Bei Verlust der Schlüssel berechnen wir Ihnen 18,50€/je Schlüssel (gilt nicht für Sicherheitsschließsysteme).

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Mietgegenstand

macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters überlässt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, so hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

Wird ein durch beide Vertragspartner ordnungsgemäß abgeschlossener Mietvertrag durch den Auftraggeber storniert, berechnet 4K-Vierke Bau nachfolgende Stornokosten:

- ab 4 Wochen vor Mietbeginn	10 %
- ab 2 Wochen vor Mietbeginn	50 %
- weniger als 1 Woche vor Mietbeginn	75 %
- weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn	100 %

jeweils der Gesamtsumme der Angebotssumme.

Wird der Mietgegenstand später als im Vertrag vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um die volle zu berechnende Zeiteinheit. Wird ein Mietvertrag geschlossen, der Mietgegenstand reserviert, jedoch nicht abgeholt, so ist die Miete für die volle Mietzeit zu zahlen.

Den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei besonderer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung ebenso wie Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Falle auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verschuldete Wartezeiten bzw. Fehlfahrten beim An- und Abtransport werden dem Mieter separat berechnet. Die Untergrundbefestigung der Aufstellfläche bzw. die Fundamenterstellung sind, wenn nicht anders vereinbart, bauseits vom Auftraggeber vor der Auslieferung des Mietgegenstandes zu leisten.

Am Liefertag muss die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein. Bei kundenseitigen Verzögerungen der Anlieferung/Abholung berechnen wir Ihnen je angefangene 30 Minuten 70,00 €. Die Berechnung eventueller Schäden/ fehlendes Material erfolgt nach der Abholung. Die Be- und Entladung erfolgt bis max. 5m. Darüber hinaus wird zum Nachweis nachberechnet. Der Kunde verpflichtet sich den Zugang zu den Mietgegenständen befahrbar zu halten. Ist der Zugang nicht sichergestellt, können Mehrkosten anfallen. Der Untergrund auf den der Bauwagen gestellt wird, muss eben (Toleranz +/- 1cm) und tragfähig sein. Durch den Mieter hat eine ausreichende Wintersicherung zu erfolgen. Das Dach muss regelmäßig von Schmutz, Laub und Schnee befreit, sowie die Abflüsse freigehalten werden. Equipment ist vor Abtransport, zur Vermeidung von Transportschäden, in der Sitzfläche zu verstauen. Die Haftung bei Schäden durch Feuer/Einbruch/Diebstahl obliegt dem Mieter. Die angebotenen Transportpreise haben ausschließlich eine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr. Sollte die Abholung, im Gegensatz zu der Anlieferung, in dem darauffolgenden Jahr oder später erfolgen, behalten wir uns vor, anfallende Preiserhöhungen an Sie weiter zu geben. Mietbeginn und Mietende sind schriftlich zu belegen. Es gilt eine Mindestmietzeit von 1 Monat, bzw. die im Angebot angegebene Mindestmietdauer. Nach der Mindestmietdauer erfolgt eine wöchentliche Abrechnung.

Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag nach Maßgabe der übrigen Vorschriften aufrechterhalten.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Gehört der Vertrag beim Mieter zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, so wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart. Mit Mietern, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen oder bei Klage unbekanntes Aufenthaltsort sind, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.